

## **Satzung des Fördervereins der Grundschule Oberhaching am Kirchplatz e.V.**

### § 1 Name und Sitz

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Förderverein der Grundschule Oberhaching am Kirchplatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Oberhaching.

Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des folgenden Jahres.

### § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung und die Förderung von Aktivitäten der Grundschule, die nicht über den Haushaltsplan der Grundschule abgedeckt werden können, aber auch für den pädagogischen Auftrag der Grundschule als notwendig erachtet werden.

Dazu zählen insbesondere:

Mitgestaltung und Förderung von Veranstaltungen der Grundschule

Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial

Förderung von Maßnahmen zur Integration von bedürftigen Schülerinnen und Schülern

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung (MV)

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen, insbesondere Eltern von SchülerInnen, ehemalige SchülerInnen, aktive und ehemalige Lehrkräfte und Mitarbeiter der Grundschule, Freunde und Gönner der Grundschule.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Schuljahresende schriftlich mitgeteilt werden. Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Fördervereins schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr - möglichst im I. Schulhalbjahr. Die Ladung durch den Vorstand muss schriftlich und/oder durch Veröffentlichung in den Kybergnachrichten unter Bekanntmachung der Tagesordnung mind. 2 Wochen vorher erfolgen. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die MV ist oberstes Vereinsgremium. Die MV entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die MV. Von jeder MV ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung gewählt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Es ist an alle Mitglieder zu verteilen oder/und durch Aushang in der Grundschule bekanntzumachen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Über Satzungsänderungen beschließt die MV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die MV nimmt den Jahresbericht und den Kassenbericht des Kassenprüfers entgegen. Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Kassenprüfer für 2 Jahre.

#### § 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern - dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und bis zu 4 weiteren Mitgliedern. Im erweiterten Vorstand sollte ein Mitglied des Elternbeirates und der Schulleitung sein. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

#### § 6 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Ladung muss die Entscheidung über die Auflösung des Vereins ausdrücklich angekündigt sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberhaching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Grundschule Oberhaching zu verwenden hat.

Oberhaching, den 14.Juli 1999